

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0439/2013

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr	28.02.2013	Vorberatung
Rat der Stadt	12.03.2013	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 97; Sportplatz am Schulzentrum Hermannstraße
Bericht über die Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2) BauGB; Abwägung und Beschluss über die während der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangene Stellungnahme des Landrates des Oberbergischen Kreises vom 17.01.2013

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt der Anregung des Oberbergischen Kreises nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes fand in der Zeit vom 27.12.2012 bis einschließlich dem 28.01.2013 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden mit Schreiben vom 10.12.2012 um Ihre Äußerung bis zum 18.01.2013 gebeten. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist abwägungsrelevant allein die Anregung des Oberbergischen Kreises, „die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen für die Belange des Immissionsschutzes als textliche Festsetzung zum Bebauungsplan festzuschreiben.“

Die aus notwendige „bauliche“ Immissionsschutzmaßnahme, die 4,5 m hohe Lärmschutzwand, setzt der Bebauungsplanentwurf zeichnerisch und textlich fest. Die vom Gutachter festgelegten zeitlichen Nutzungsbeschränkungen wurden - aus rechtlichen

Gründen - lediglich als Hinweis im Bebauungsplanentwurf übernommen.

Generell definieren (allein) Regelungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung, welche Festsetzungen in Bebauungsplänen getroffen werden können. Nutzungsbeschränkungen gehören nicht dazu. Dieses wurde auch richterlich bestätigt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.11.1996 - 5 S 5/95). Demnach findet sich für die Regelung der Nutzungszeiten von Sportanlagen weder im § 9 BauGB noch im § 1 Abs. 4-9 BauNVO eine ausreichende Rechtsgrundlage. Der Plangeber muss es insoweit bei konzeptionellen Überlegungen hierzu bewenden lassen und verbindliche Festlegungen dieser Art den späteren Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Daher wird vorgeschlagen der Anregung des Oberbergischen Kreises nicht zu folgen.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. III		BM

Anlage: Stellungnahme des Landrates des Oberbergischen Kreises vom 17.01.2013